

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 18. September 2018

Polizeibericht 2018

Dem Landrat wird der Polizeibericht 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Zudem wird ihm beantragt, von der geplanten Erhöhung der Personalkosten von jährlich 180'000 Franken im Budget 2019 und in den Finanzplanjahren 2020 bis 2024 in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Die spürbaren Schwierigkeiten, den zusätzlichen Ansprüchen an die Polizeiarbeit gerecht zu werden, haben dazu veranlasst, die Aufgaben und Mittel der Polizei nach acht Jahren erneut zu analysieren und den vorliegenden zweiten Polizeibericht zu erstellen. Für die Ausarbeitung dieses Berichtes wurde Beat Hensler, ehemaliger Kommandant der Kantonspolizei Luzern, zur Unterstützung und Einbringung einer Aussensicht beigezogen.

Entwicklungen

Die demografische Entwicklung, die wachsende Beanspruchung des öffentlichen Raums, der Wandel hin zur 24-Stunden-Gesellschaft, die zunehmende Mobilität im Strassenverkehr, Phänomene wie Drogenhandel und -konsum und der technische Fortschritt sind gesellschaftliche Entwicklungen, die die Polizei immer mehr beanspruchen. Sie und das Thema Cybercrime verlangen nach vertieftem technischem Wissen und entsprechenden Ausbildungen. Die Kriminalitätszahlen sind zwar insgesamt in den meisten Deliktsbereichen stagnierend und für das vergangene Jahr 2017 erfreulicherweise sogar rückläufig. Der Ermittlungsaufwand hat in den vergangenen Jahren jedoch in allen Deliktsbereichen enorm zugenommen und die Aufgaben der Polizei neu geordnet. Verschiedene Gesetzesrevisionen haben dieser zudem weitere Aufgaben auferlegt.

Am meisten hat die Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 die Polizeiarbeit beeinflusst. Die umfassende Dokumentationspflicht, die Möglichkeit der delegierten Einvernahme und verbesserte Verteidigungsrechte sind die wichtigsten Veränderungen, die zu einem geschätzten Mehraufwand von 10 bis 15 Prozent geführt haben. Da zur Entlastung der Kriminalpolizei bereits regelmässig Ermittlungsverfahren an die Regionalpolizei delegiert werden müssen und auch im Übrigen der Zwang der Verschriftlichung aller Arbeiten spürbar zunahm, leisten die Mitarbeitenden der Regionalpolizei bereits die Hälfte ihrer Arbeit im Büro. Dies geht zulasten der präventiven Polizeiarbeit. Schliesslich nehmen die vermehrten Projektarbeiten, der Unterhalt und die Betreuung der polizeispezifischen Systeme (Funksystem Polycom oder polizeiliches Datenregister ABI) zunehmend Zeit in Anspruch.

Ausrüstung

Materiell ist die Glarner Polizei insgesamt gut bis sehr gut ausgerüstet. Der Fahrzeugpark sowie die persönliche Ausrüstung der Polizeifunktionäre stehen auf einem hohen Niveau. Auch im Bereich der IT kann die Kantonspolizei regelmässig die wichtigsten technischen Schritte mitgehen. Doch auch hier ist bezüglich IT-Grundausrüstung eine noch engere Zusammenarbeit mit der Informatik des Kantons vorgesehen. Vordringlicher technischer Handlungsbedarf besteht bei der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ). Diesbezüglich beschloss der Regierungsrat Anfang Juli 2018, dass die Realisierung einer zeitgemässen KNZ im Reitbahngebäude zu verfolgen und ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten ist.

Hinsichtlich räumlicher Infrastruktur besteht insbesondere bei der Kriminalpolizei Optimierungspotenzial. Diese ist auf drei verschiedene Standorte verteilt. Durch den im Sommer 2018 erfolgten Umzug des Fachdienstes Verkehr vom Wachthaus in Glarus ins Reitbahngebäude auf dem Zeughausareal konnte ein dringliches Raumproblem gelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen/Personalressourcen

Um das dargelegte Handlungsdefizit bei der Kantonspolizei beheben zu können, sind zusätzliche Personalressourcen notwendig. Diese bewirken wiederkehrende Lohnkosten (inkl. Lohnnebenkosten) im Umfang von rund 1,1 Mio. Franken. Es ist vorgesehen, die Korpsaufstockung gestaffelt über mehrere Jahre von 2019 bis 2024 vorzunehmen, indem jährlich das Budget für die Lohnkosten (inkl. Lohnnebenkosten) um 180'000 Franken erhöht wird. Dies entspricht ca. zwei Stellen pro Jahr. Bis zum Jahr 2024, dem Abschluss des Aufwuchses, sind es 11 bis 13 Personen, davon etwa 10 Polizeifunktionäre, die weiteren Stellen Zivilangestellte. Die aufgrund des kontinuierlichen Aufwuchses jährlich notwendigen Beträge sind im Budget 2019 und im Finanzplan 2020–2023 eingestellt. Der zusätzliche Raumbedarf für die Polizeifunktionäre kann auf den einzelnen Polizeistützpunkten sowie mit der Raumreserve im Reitbahngebäude und im Mercierhaus abgedeckt werden.

Ohne genügende Personalaufstockung entwickelt sich die polizeiliche Grundversorgung (Regionalpolizei) im Kanton Glarus weiter hin zu einer nur noch reagierenden Einsatzpolizei. Kurzfristige, prioritäre Aufträge (Einsätze für die Bevölkerung im Bereich Sicherheit und Ordnung, Ereignisbewältigung, Aufnahmen von Strafanzeigen, gerichtspolizeiliche Ermittlungen) muss sie zwingend erledigen. Auf präventive Arbeiten muss immer mehr verzichtet werden. Dies beeinflusst mittelfristig das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in nur schwer reversibler Weise.

Interpellation „Wie hoch ist die Prämienbelastung der Haushalte im Kanton Glarus“

Ende Juni 2018 reichte die SP-Fraktion die Interpellation „Wie hoch ist die Prämienbelastung der Haushalte im Kanton Glarus“ ein. Sie wird wie folgt beantwortet:

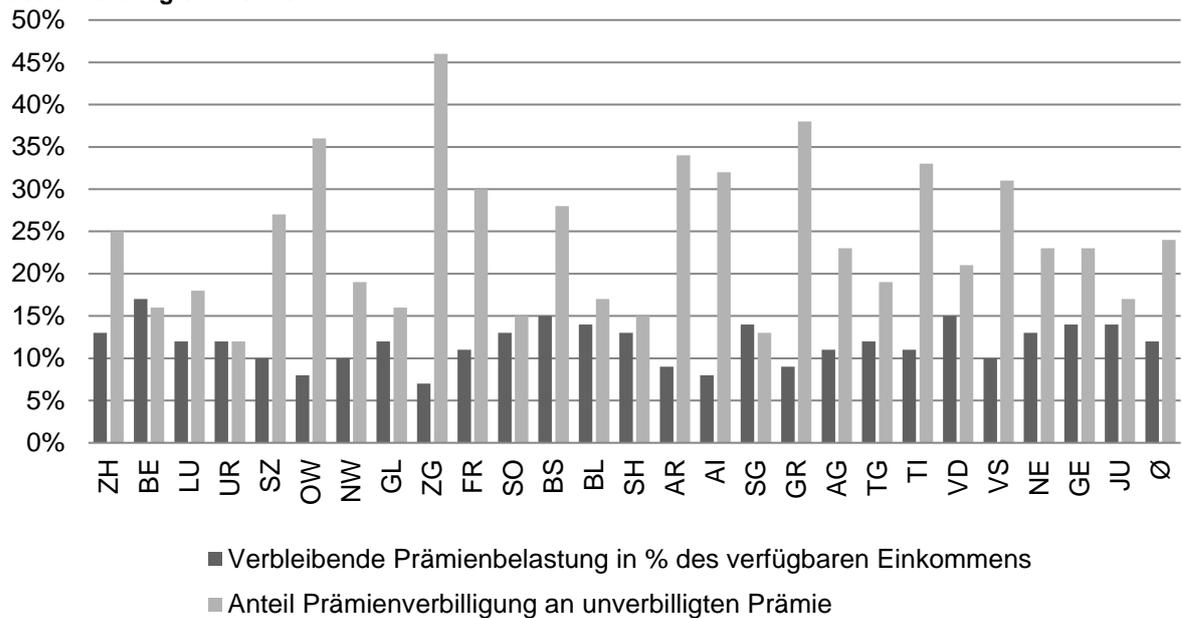
Monitoring des Bundesamtes für Gesundheit

Alle drei bis vier Jahre publiziert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Bericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Der aktuellste Bericht stammt aus dem Jahr 2014. Im Herbst 2018 soll – nach Ablauf der Frist für die Beantwortung der Interpellation – eine aktualisierte Version publiziert werden. Der Bericht von 2014 gibt Aufschluss über drei Themenbereiche:

- Prämienverbilligung in der Schweiz;
- Prämienverbilligungssysteme der Kantone;
- sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung.

Die Analyse mit sieben unterschiedlichen Modellhaushalten ergab, dass der Anteil der Prämienverbilligung an der unverbilligten Prämie – über alle Modellhaushalte und Kantone betrachtet – bei durchschnittlich 24 Prozent liegt. Zwischen den Kantonen gibt es jedoch grosse Unterschiede. Während im Kanton Uri der Verbilligungsanteil lediglich bei 12 Prozent liegt, deckt der Kanton Zug mit 46 Prozent fast die Hälfte der unverbilligten Prämien. Der Kanton Glarus liegt mit einem Verbilligungsanteil von 16 Prozent unter dem Durchschnitt. Die Kantone in der lateinischen Schweiz weisen tendenziell höhere Prämienverbilligungsbeiträge aus als Deutschschweizer Kantone. Kantone mit hohem Prämienniveau gewähren im Durchschnitt höhere Verbilligungsanteile. In diesen Kantonen bleibt die Prämienbelastung für die Versicherten aufgrund der hohen Prämien aber dennoch gross. Ein hoher Verbilligungsanteil ist aus diesem Grund nicht gleichzusetzen mit einer tiefen Prämienbelastung. Daher ist es sinnvoll, die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens aufzuführen.

Tabelle 1. Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens und Anteil Prämienverbilligung an der unverbilligten Prämie



Quelle: BAG. Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2014

Die durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung über alle Modellhaushalte liegt im Kanton Glarus bei 12 Prozent des verfügbaren Einkommens. Dieser Wert entspricht genau dem Durchschnitt, der sich über alle Modellhaushalte und Kantone betrachtet ergibt. Die grössten Abweichungen von diesem Durchschnittswert weisen die Kantone Zug und Bern auf. Zug hat mit 7 Prozent die tiefste verbleibende Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen. Dieser tiefe Anteil ist, neben den vergleichsweise tiefen Prämien, insbesondere dem hohen Verbilligungsanteil geschuldet. Dagegen hat der Kanton Bern mit 17 Prozent die höchste verbleibende Prämienbelastung.

Kantonale Berechnungen

Um die Fragen der Interpellantin beantworten zu können, musste der Regierungsrat eigene Berechnungen und Auswertungen zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung vornehmen. Diese basieren auf den Daten aus dem Jahr 2016:

- Berücksichtigt wurden 23'285 Steuerhaushalte bzw. 39'256 Personen. Nicht berücksichtigt sind insbesondere quellensteuerpflichtige Personen.
- Die von den einzelnen Steuerpflichtigen effektiv zu bezahlenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) sind nicht bekannt. Eine grosse Mehrheit der Glarner Bevölkerung wählt nicht das Standardmodell mit einer Jahresfranchise von 300 Franken, sondern Modelle mit einer höheren Franchise oder eine andere Versicherungsform, die beide auch mit tieferen Prämien verbunden sind.
- Daher wurden zwei Varianten berechnet: Eine erste Variante auf Basis der Durchschnittsprämien analog zum Monitoring des BAG und eine zweite Variante mit einer standardisierten Jahresprämie von 3795 Franken bei Erwachsenen (85 % der Durchschnittsprämie), 3448 Franken bei jungen Erwachsenen (85 % der Durchschnittsprämie) und 1008 Franken bei Kindern (100 % der Durchschnittsprämie) analog den heute bei der Berechnung der Prämienverbilligung verwendeten Ansätzen.
- Im Monitoring des BAG wird nur das verfügbare Einkommen (Nettolohn abzüglich Steuern) verwendet. Die Nichtberücksichtigung der Vermögen sowie weiterer Einkommensarten führt dazu, dass auch Personen eine Prämienverbilligung erhalten, die nicht darauf angewiesen sind. Alternativ wurde daher eine Berechnung auf Basis des heute verwendeten, vom Landrat definierten anrechenbaren Einkommens vorgenommen. Diese Berechnungsart berücksichtigt sämtliche Einkünfte und das Vermögen.

- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass sämtliche anspruchsberechtigten Personen eine Prämienverbilligung beantragen, was einem System mit einer Berechnung der Prämienverbilligung von Amtes wegen entspricht. Der Kanton Glarus kennt jedoch ein Antragssystem. Entsprechend sind Vergleiche zu den effektiv beantragten und ausbezahlten Prämienverbilligungen zurückhaltend zu interpretieren.

Beantwortung der Fragen

Für wie viele Haushalte im Kanton Glarus ist die Prämienlast höher als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens (Berechnung basierend auf Monitoring des BAG)? – Die Prämienlast ist – je nach Berechnungsart – bei 8'624–13'685 Steuerhaushalten höher als 10 Prozent (s. Tab. 2). Davon betroffen sind zwischen 15'414 und 24'383 Personen, was einem Anteil zwischen 39,2 und 62,1 Prozent der Grundgesamtheit von 39'256 Personen entspricht. Nicht berücksichtigt sind wie oben erwähnt die quellensteuerpflichtigen Personen.

Tabelle 2. Steuerhaushalte bzw. Personen mit einer Prämienbelastung von über 10 Prozent

	Steuerhaushalte		Personen	
	Verfügbares Einkommen	Anrechenbares Einkommen	Verfügbares Einkommen	Anrechenbares Einkommen
<i>Durchschnittsprämie</i>	13'685	10'638	24'383	19'395
<i>Richtprämie</i>	11'268	8'624	19'715	15'414

Wie hoch wäre der finanzielle Bedarf, das 10-Prozent-Ziel der Prämienbelastung im Kanton Glarus über Prämienverbilligungen zu erreichen? – Der finanzielle Bedarf, um das Ziel einer Prämienbelastung von 10 Prozent zu erreichen, läge zwischen 18,7 und 38,1 Mio. Franken (s. Tab. 3). Effektiv ausbezahlt wurden im Jahr 2016 Prämienverbilligungen von 15,581 Mio. Franken, womit sich ein Mehraufwand zwischen 3,1 und 22,5 Mio. Franken ergäbe. In Anbetracht dieser hohen Werte ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass für die Berechnung verschiedene Annahmen getroffen werden mussten, insbesondere ist die effektiv bezahlte Krankenkassenprämie nicht bekannt. Die Zahlen sind entsprechend mit Vorsicht zu interpretieren.

Tabelle 3. Finanzieller Bedarf um die Prämienbelastung auf 10 Prozent zu begrenzen

	Verfügbares Einkommen	Anrechenbares Einkommen
<i>Durchschnittsprämie</i>	38'058'015 Fr.	27'786'912 Fr.
<i>Richtprämie</i>	26'074'033 Fr.	18'655'015 Fr.

Im Vergleich zum heutigen System, das für verschiedene Einkommenskategorien unterschiedliche Prozentsätze für den Selbstbehalt kennt, steigt die Prämienbelastung für Haushalte mit einem anrechenbaren Einkommen unter 40'000 Franken an. Diese Haushalte haben bisher einen Selbstbehalt von 9 Prozent und würden neu einen solchen von 10 Prozent tragen müssen. Hingegen werden Haushalte mit einem anrechenbaren Einkommen über 50'000 Franken entlastet, da die entsprechenden Selbstbehalte heute über 10 Prozent liegen. Der Systemwechsel hätte eine Mehrbelastung für die sozial Schwächeren und eine Entlastung des unteren Mittelstandes zur Folge.

Welche Kosten könnten durch diesen Ausbau der Prämienverbilligung ungefähr eingespart werden (System der Verlustscheine)? – In den vergangenen Jahren musste der Kanton nicht bezahlte Prämien von jährlich rund 1,3 Mio. Franken übernehmen. Welche Kosten davon durch einen Ausbau der Prämienverbilligung eingespart werden könnten, kann nicht eruiert werden, zumal keine stringente Abhängigkeit zwischen der Höhe der Prämienverbilligung und der Anzahl und Höhe der Verlustscheine (nicht bezahlte Prämien) besteht.

Memorialsantrag „Ladenöffnungszeiten am Samstag und Feiertage“; Zulässig- und Erheblicherklärung

Dem Landrat wird beantragt, den Memorialsantrag „Ladenöffnungszeiten am Samstag und Feiertage“ für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Der Mitte Juli von einem Bürger eingereichte Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung will den Regierungs- und Landrat beauftragen, der Landsgemeinde eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher die Schliessungszeiten von Läden an Samstagen und Feiertagen auf 17.00 Uhr festgelegt werden sollen.

Die Prüfung ergab, dass der eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Verfassung, Gesetz und übergeordnetem Recht erfüllt und nicht undurchführbar ist. Er ist daher für rechtlich zulässig zu erklären. Anschliessend sei im Landrat über die Erheblichkeit zu befinden.

Memorialsantrag „Abschaffung des Tanzverbotes“; Zulässig- und Erheblicherklärung

Dem Landrat wird beantragt, den Memorialsantrag „Abschaffung des Tanzverbotes“ für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Der in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs Ende Juli 2018 von mehreren Bürgerinnen und Bürgern eingereichte Memorialsantrag will Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage ersatzlos streichen. Dadurch soll es künftig erlaubt und möglich sein, Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes und somit insbesondere Tanz- und Musikveranstaltungen (Bst. b) sowie Sportveranstaltungen (Bst. c) auch an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten) durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass der eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Verfassung, Gesetz und übergeordnetem Recht erfüllt und nicht undurchführbar ist. Er ist daher für rechtlich zulässig zu erklären. Anschliessend sei im Landrat über die Erheblichkeit zu befinden.

Festsetzung stationäre Tarife für das Kantonsspital Glarus

Auf die Rechtsbegehren für eine neue Tariffestsetzung zwischen der Kantonsspital Glarus AG und der Tarifsuisse AG für das Jahr 2016 wird nicht eingetreten. Der 2013 rechtskräftig festgesetzte Basisfallpreis für Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Bereich Akutsomatik des Kantonsspitals Glarus gegenüber den Versicherern der Tarifsuisse AG bleibt weiterhin unbefristet bei 9750 Franken.

Für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Bereich Akutsomatik der Kantonsspital Glarus AG gegenüber den von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherern wird der Basisfallpreis (inkl. Anlagenutzungskosten, SwissDRG-Schweregrad) ab 1. Juli 2017 bis am 31. Dezember 2017 auf 9686 Franken festgesetzt. Per 1. Januar 2018 wird der Basisfallpreis unbefristet auf 9717 Franken festgesetzt.

Arbeitsvergebung

Die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Storage Systems (zentraler Datenspeicher für rund 100 virtuelle und 12 physische Server) wird an die Axians GNS AG, Winterthur, vergeben.